

Stellung der Strafgefangenen, ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur immer besseren Erfüllung der Arbeitsaufgaben dienen müssen. Dazu gehört auch die Kontrolle, Anleitung, Unterstützung und Hilfe der Strafgefangenen am Arbeitsplatz.

Unterstützend für die Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes in den AEB wirkt, wenn diese Aufgaben und Anforderungen zum festen Bestandteil der aktiven und schöpferischen Mitwirkung der Strafgefangenen im Erziehungsprozeß gemacht werden.

Beachte:

Strafgefangene mit besonderen Aufgaben und Verantwortung wie Brigadiere, Ordner u. a. gelten nicht als Arbeitsschutzverantwortliche des AEB im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften.

Besonders positives Verhalten Strafgefangener bei der Einhaltung und Verwirklichung der Gesundheits- und Arbeitsschutz- sowie der Brandschutzbestimmungen soll durch entsprechende Anwendung von Anerkennungen gemäß dem StVG stimuliert und im Strafgefangenenkollektiv ausgewertet werden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist in geeigneter Weise mit entsprechenden Sanktionen unverzüglich zu reagieren. Maßnahmen dazu sind von den Betriebsangehörigen entsprechend ihren Rechten und Pflichten einzuleiten und gemeinsam mit den verantwortlichen SV-Angehörigen zu verwirklichen. Bei Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat die Meldung und Bearbeitung entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Für die Betriebsangehörigen kommt es in Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes u. a. darauf an, daß sie sich ständig, insbesondere aber bei Arbeitsaufnahme, mit den konkreten örtlichen Gegebenheiten und Bedingungen des Arbeitseinsatzbereichs eingehend vertraut machen, um ihrer Verantwortung auch auf diesem Gebiet umfassend gerecht werden zu können. Diese Forderung ergibt sich notwendigerweise aus der Tatsache, daß in den Arbeitseinsatzbereichen — vor allem innerhalb der Einrichtungen des SV — aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit im SV, sowohl besondere materiell-technische als auch organisatorische Maßnahmen erforderlich sind, die von den sonst üblichen betrieblichen Bedingungen abweichen.

Das betrifft z. B. den ständigen Verschluß von Türen und Toren, die Vergitterung der Fenster und andere Maßnahmen, die die Bewegungsmöglichkeiten der Strafgefangenen begrenzen. Davon ausgehend hat sich jeder Betriebsangehörige allseitig, vor allem mit den Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Bränden in den